

Zürich,
25. Mai 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung

I. Einleitung

Die meisten Zentrumsfunktionen, welche die Stadt Zürich zu erfüllen hat, sind bekannt und werden in den Medien und in politischen Gremien ausführlich diskutiert. Weniger bewusst ist, dass für die Stadt das Prostitutionsgewerbe eine Zentrumslast bedeutet: Zum einen besteht eine offensichtliche und erhebliche Nachfrage nach solchen Dienstleistungen; zum andern hat die Personenfreizügigkeit mit den EU-Staaten zu einer deutlichen Zunahme der sich Prostituiierenden geführt. Hauptsächlich aus dem Osten der EU (Ungarn, Rumänien) ist der Zustrom der sich Prostituiierenden gross. Ein erheblicher Anteil von ihnen arbeitet auf dem Strassenstrich. Viele Prostituierte halten sich nur kurze Zeit in der Stadt Zürich auf und sind mit den hiesigen Lebensverhältnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen kaum vertraut.

Mit der Anzahl der sich Prostituiierenden haben auch die Zahl der Zuhälter und die Fälle der Förderung der Prostitution, des Menschenhandels und anderer Delikte zugenommen. Es ist teilweise ein zunehmend aggressiver Kampf der sich Prostituiierenden (und deren «Beschützer») um Kundschaft entstanden, der zu einem Preiserfall bei den Dienstleistungen und zu verschlechterten Erwerbsbedingungen geführt hat. Dadurch hat erwiesenermassen auch der Anteil an ungeschütztem Sexualverkehr zugenommen. Der Schutz der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen ist deshalb nicht mehr im erforderlichen Mass gewährleistet. Zudem besteht eine Ungleichbehandlung zwischen sich Prostituiierenden, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich offiziell angemeldet sind und sich an die rechtlichen Regeln halten, und solchen, die das nicht sind bzw. sich nicht an diese Regeln halten. Die negativen Rückmeldungen der Quartierbevölkerung wegen den zunehmenden Immissionen durch Lärm, Abfall und Sex in der Öffentlichkeit – hauptsächlich aus den Stadtkreisen 4 und 5 und dort vor allem vom Strassenstrich am Sihlquai – haben deutlich zugenommen.

Die städtischen Vorschriften über die Strassenprostitution vom 17. Juli 1991 (ASZ 551.140) sollen deshalb durch eine Prostitutionsgewerbeverordnung abgelöst werden. Der Zweck der Prostitutionsgewerbeverordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen durch das Prostitutionsgewerbe, der Schutz der sich Prostituiierenden vor Ausbeutung und Gewalt sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit. Es ist klar, dass die Prostitutionsgewerbeverordnung die anstehenden Probleme nicht allein lösen kann, es ist deshalb ein ganzes Massnahmenpaket vorgesehen wie neuer Strassenstrichplan, Koordination mit dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit im Bereich der Erwerbstätigkeit von ausländischen Personen im Sexgewerbe und Ausbau der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Fachorganisationen.

II. Rechtliche Ausgangslage

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Prostitution untersteht als privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit sowohl der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und 94 Bundesverfassung (BV; SR 101) als auch der persönlichen Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse

liegen und verhältnismässig sein.

2. Gesetzliche Vorgaben

Im geltenden Recht finden sich in unterschiedlichen Bereichen vereinzelt Bestimmungen, welche den Rahmen und die Zulässigkeit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes in irgendeiner Form regeln.

a) Bund

Auf Bundesebene existieren keine ausführlichen Bestimmungen betreffend die Ausübung der Prostitution. Es besteht lediglich strafrechtlicher Schutz vor exzessiven Auswüchsen im Prostitutionsgewerbe mit Art. 195 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) betreffend Förderung der Prostitution und Art. 199 StGB betreffend unzulässige Ausübung von Prostitution:

Gemäss Art. 195 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft,

- wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt oder sie in diesem Zustand festhält,
- wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt,
- wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt oder
- wer eine Person in der Prostitution festhält.

Gemäss Art. 199 wird mit Busse bestraft, wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt.

Selbstverständlich haben daneben auch andere Straftatbestände des Strafgesetzbuchs wie beispielsweise Art. 157 StGB betreffend Wucher, 181 StGB betreffend Nötigung, 182 StGB betreffend Menschenhandel oder 193 StGB betreffend Ausnützen einer Notlage eine besondere Bedeutung im Bereich des Prostitutionsgewerbes.

Schliesslich hat jedes Opfer, welches durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde, gemäss Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) Anspruch auf Unterstützung. Zudem ist seit dem Jahr 2008 die ausländerrechtliche Behandlung von Opfern sowie von Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel geregelt (Art. 35f. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201).

Bei der Ausübung des Prostitutionsgewerbes sind wie bei allen anderen Erwerbstätigkeiten auch die Vorschriften der Ausländergesetzgebung (AuG; SR 142.20 und Abkommen über die Personenfreizügigkeit [FZA]; SR 0.142.112.681), der Sozialversicherungs- und Steuergesetzgebung, des Arbeitsgesetzes mit den Arbeitsschutzbestimmungen (ArG; SR 822.11) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) zu beachten. Teilweise hängt die Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen allerdings davon ab, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Gerade im Bereich der Ausübung der Prostitution ist jedoch die rechtliche Unterscheidung diesbezüglich nicht einfach zu erfassen und in der Rechtsprechung auch umstritten.

Das Vertragsverhältnis zwischen der die Prostitution ausübenden Person und deren Kundschaft und die damit einhergehenden Rechtsansprüche (Dienstleistung gegen Honorar) sind gemäss den Bestimmungen des Privatrechts (Obligationenrecht [OR]; SR 220) abschliessend geregelt. Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit. Einzelne Vertragsbestimmungen, die jedoch gegen die guten Sitten verstossen, führen zur Nichtigkeit und sind nicht einklagbar (Art. 20 Abs. 1 OR). Ob eine Vertragsbestimmung im konkreten Fall gegen die guten Sitten verstösst, haben die Zivilgerichte zu beurteilen.

b) Kanton Zürich

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zürich keine besonderen Bestimmungen und Regelungen über die Ausübung des Prostitutionsgewerbes kennt. Das Gastwirtschaftsgesetz (GGG; LS 935.11) enthält in § 17 Abs. 1 lediglich die Bestimmung, wonach die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich ist. Das Unterhaltungsgewerbegesetz (LS 935.32) kennt zwar für Sexvideokabinen, Sex-Live-Cabarets und andere Formen von Sexbetrieben die Bewilligungspflicht, sofern es sich nicht bereits um einen patentierten Gastgewerbebetrieb handelt. Weder die Strassen- und Fensterprostitution noch die Salonprostitution fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Unterhaltungsgewerbegesetzes, da dabei die Dienstleistung im Vordergrund steht und nicht die Unterhaltung eines grösseren Personenkreises wie zum Beispiel bei Sexvideokabinen (vgl. Häberling, Vollzugsfragen zum Zürcher Unterhaltungsgewerbegesetz, ZBI 84 [1983], S. 6).

c) Stadt Zürich

Zurzeit gelten in der Stadt Zürich die Vorschriften über die Strassenprostitution vom 17. Juli 1991 (ASZ 551.140). Die Vorschriften regeln ausschliesslich den Strassenstrich und bestimmen lediglich, an welchen Örtlichkeiten die Strassenprostitution verboten bzw. ausnahmsweise erlaubt ist. Mit der Änderung aus dem Jahr 2003 wurde eine zusätzliche Bestimmung über das Verbot der Fensterprostitution aufgenommen. Zu den Vorschriften über die Strassenprostitution gibt es einen Strichplan, der die für die Strassenprostitution zulässigen Gebiete auf einem Stadtplan einzeichnet. Daneben enthält die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO; ASZ 700.100) verschiedene Bestimmungen, wonach sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig sind, wenn ein Wohnanteil von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben ist (Wohnzone: Art. 16 Abs. 3, Zentrumszone: Art. 17 Abs. 2, Quartiererhaltungszone: Art. 24c Abs. 3 und Kernzone: Art. 41 Abs. 3 BZO).

3. Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen

In den vergangenen Jahren haben bereits einige Kantone vor allem aus der lateinischen Schweiz Prostitutionsgesetze erlassen: Der Kanton Tessin hat bereits im Jahr 2001 ein Gesetz über die Ausübung der Prostitution erlassen. Der Kanton Wallis hat sein Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei geändert und im Jahr 2003 Bestimmungen über das Informationssystem betreffend die Prostitution eingeführt. Seit dem Jahr 2004 haben der Kanton Waadt und seit dem Jahr 2005 der Kanton Neuenburg ein Prostitutionsgesetz. Im Jahr 2009 haben der Kanton Jura und der Kanton Genf ein Prostitutionsgesetz erlassen. Das Genfer Prostitutionsgesetz ist per 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Das Parlament des Kantons Freiburg hat im Frühjahr 2010 ein Prostitutionsgesetz verabschiedet, welches per 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Im Kanton Bern wurde im Februar 2009 eine Motion des Grossen Rates überwiesen, welche die Ausarbeitung eines Prostitutionsgesetzes verlangt. Am 12. November 2010 hat der Kanton Bern das Vernehmlassungsverfahren dazu eröffnet. Allen Prostitutionsgesetzen gemeinsam ist die Melde- bzw. Bewilligungspflicht von sexgewerblichen Salons und die Meldepflicht bzw. Registrierung von sich prostituierenden Personen. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 31. März 2005 (Verfahren 2P.165/2004) festgestellt, dass das Waadtländer Prostitutionsgesetz nicht gegen Art. 8, 9, 13 und 27 BV verstösst. Mit Entscheid vom 19. Januar 2009 (Verfahren 2C_753/2008) hat das Bundesgericht, gestützt auf das Waadtländer Prostitutionsgesetz, die Schliessung eines sexgewerblichen Salons für die Dauer von sechs Monaten als rechtmässig angesehen, weil die Prostitution ausübenden Personen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in einem sexgewerblichen Salon tätig waren. Mit Entscheid vom 12. April 2011 (Verfahren

2C_230/2010) hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Genfer Prostitutionsgesetz verfassungskonform ist mit Ausnahme der Verpflichtung zur Einholung des schriftlichen Einverständnisses eines Liegenschaftseigentümers, in welchem ein Salon betrieben wird.

III. Zuständigkeit der Stadt Zürich zum Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung

Art. 199 StGB überlässt den Kantonen und nach Massgabe von deren Gesetzgebungen den Gemeinden die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution sowie über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen. Kantonale Vorschriften dürfen jedoch die bundesrechtlich zulässige Prostitution nicht grundsätzlich behindern (BGE 124 IV 64ff.). Da der Kanton Zürich bis anhin keine diesbezüglichen Regelungen erlassen hat, kann die Gemeinde in diesem Bereich eigenes Recht erlassen (vgl. Art. 100 KV [LS 101], § 74 [GG; LS 131.1] und Antrag des Regierungsrates zum Erlass eines kantonalen Polizeigesetzes vom 5. Juli 2006, «Amtsblatt des Kantons Zürich», Jahr 2006, S. 876ff.). Gemäss § 74 GG ist die Gemeinde für die Besorgung der gesamten Ortspolizei zuständig und kann zu diesem Zweck eine Verordnung erlassen. Die Gemeinde sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten. Spielraum für den Erlass von Regelungen auf kommunaler Ebene besteht im Bereich des Polizei-, Bau- und Übertretungsstrafrechts. Zudem sind die Gemeinden für die Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes selber zuständig. So stellt die Strassenprostitution gesteigerten Gemeingebrauch zu wirtschaftlichen Zwecken dar. Sie darf nicht verboten, aber aus polizeilichen Gründen geregelt werden. Ein Verstoss gegen entsprechende Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach Art. 199 StGB (Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich 2005, N 3446). Von vornherein gesetzlich nicht regeln kann die Gemeinde jedoch die im Bundesrecht festgelegten Rechte und Pflichten der die Prostitution ausübenden Personen (z. B. Sozialversicherung, Steuern, zivilrechtliche Ansprüche nach OR).

Gemäss § 74 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (ASZ 101.100) ist die vorliegende Prostitutionsgewerbeverordnung aufgrund ihrer Wichtigkeit von der Legislative, d.h. dem Gemeinderat zu erlassen.

IV. Grobkonzept

Die Prostitutionsgewerbeverordnung soll die städtischen Vorschriften über die Strassenprostitution vom 17. Juli 1991 (ASZ 551.140) ersetzen und neben der Strassen- und Fensterprostitution neu auch den Bereich der Salonprostitution regeln. Einerseits geht es um den Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen durch das Prostitutionsgewerbe und um den Schutz der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Gesundheit, andererseits aber auch um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der die Prostitution ausübenden Personen und deren Schutz vor Ausbeutung und Gewalt und ihr Selbstbestimmungsrecht. Um diese Ziele erreichen zu können, sind sowohl präventive als auch repressive Massnahmen vorgesehen. Polizei-, Sozial-, Gesundheits- und Baubehörden sollen dabei eng zusammen arbeiten. Auch nichtstaatliche Fachorganisationen sollen einbezogen werden. Die Prostitutionsgewerbeverordnung soll für alle Personen gelten, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus sowie unabhängig von der Frage, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Die Zulässigkeit der Ausübung der legalen Prostitution wird nicht in Frage gestellt.

1. Soziale und gesundheitliche Prävention

Gegenwärtig leisten private (Zürcher Aids-Hilfe, Zürcher Stadtmission Isla Victoria) und städtische Institutionen (Frauenberatung Flora Dora) Präventionsarbeit auf dem Zürcher Strassenstrich und in den Salons. Die städtischen Gesundheitsdienste bieten zudem ambulante Behandlungsmöglichkeiten für die Prostitution ausübenden Personen an.

Insbesondere die Lebensbedingungen von den sich auf der Strasse prostituierenden Personen sind in der Stadt Zürich in sozialer und medizinischer Hinsicht prekär: 66 Prozent der Klientinnen von Flora Dora wurden bereits mindestens einmal Opfer von Gewalt. Verbreitet sind zudem somatische und psychische Erkrankungen sowie die Abhängigkeit von Medikamenten, Alkohol sowie anderen Suchtmitteln. Konkurrenzkampf und Preisdruck erhöhen die Risiken hinsichtlich Sicherheit und Hygiene zusätzlich. Darum haben präventive Massnahmen in diesem Gewerbe höchste Priorität. Diese betreffen nicht nur HIV/Aids, sondern auch eine Reihe weiterer sexuell übertragbarer Krankheiten. Ebenso wichtig wie die Gesundheitsberatung ist die Sozial- und Rechtsberatung sowie die Aufklärung und Information der die Prostitution ausübenden Personen über ihre Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote. Die Zielgruppe der Massnahmen sind einerseits die sich prostituierenden Personen, andererseits auch andere Personengruppen wie zum Beispiel die Freier.

2. Bewilligungspflicht für die Ausübung der Strassenprostitution auf öffentlichem Grund

Aufgrund der problematischen Zustände auf dem Stadtzürcher Strassenstrich insbesondere am Sihlquai und seiner Umgebung ist der Handlungsbedarf im Bereich der Strassenprostitution klar ausgewiesen.

Analog zur Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit auf öffentlichem Grund wie beispielsweise die Benutzung von Taxi-Standplätzen oder der Verkauf von Produkten an Marktständen usw. soll künftig auch für die Ausübung der Strassenprostitution die Bewilligungspflicht gelten. Die Strassenprostitution stellt nämlich gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes zu wirtschaftlichen Zwecken dar, welche der Bewilligungspflicht unterstellt werden kann (vgl. Jaag, a.a.O., N 3446). Die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch ergibt sich aus dem Erfordernis, zwischen den verschiedenen Nutzungsarten Prioritäten zu setzen und zu koordinieren. Es handelt sich um eine präventive Kontrolle. Sie soll den Verwaltungsbehörden ermöglichen, den schlichten und den gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache so zu regeln, dass keine schwerwiegenden Konflikte entstehen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 2403).

Daneben drängt sich aber auch aus polizeilichen Gründen eine Regelung zum Schutz der öffentlichen Ordnung auf (vgl. vorstehend: I. Einleitung). Generell ist die Strassenprostitution eine eher gefährliche und gesundheitsbelastete Art, Geld zu verdienen. Untersuchungen haben gezeigt, dass psychische Schädigungen bei den die Prostitution ausübenden Personen wesentlich höher sind als bei Personen, welche andere Erwerbstätigkeiten ausüben. Kommt dazu, dass in diesem Umfeld auch etliche Fälle von Zwangsprostitution vorkommen. Um die polizeilichen Schutzgüter der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, sind die Handlungsfähigkeit, das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit und der Nachweis bzw. Abschluss der Krankenversicherung als Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen.

Da die Prostitution eine legale Tätigkeit darstellt und es um die Ausübung des Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit geht, besteht ein bedingter Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Grundes für diese Tätigkeit, weshalb ein gänzlich Verbot der Strassenprostitution in einer grossen Stadt wie Zürich nicht rechtskonform und auch nicht zielführend wäre (vgl. BGE 101 Ia 473ff. betreffend Stadt Genf). Prostitutionsvorschriften dürfen die bundesrechtlich zulässige Prostitution auch nicht grundsätzlich behindern (vgl. BGE 124 IV 64ff.). Der Strassenstrich soll aber im Interesse der Quartierbevölkerung und der die Prostitution ausübenden Personen reguliert werden und in einem Rahmen stattfinden, der insbesondere auch den Gesundheitsschutz besser gewährleistet.

Der Stadtrat wird unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der Zweckbestimmung der

Prostitutionsgewerbeverordnung die Gebiete für die Strassen- und/oder Fensterprostitution neu bestimmen und mit einer Rechtsmittelbelehrung öffentlich ausschreiben. Für die zugelassenen Gebiete des öffentlichen Grundes können anschliessend Nutzungsbewilligungen beantragt werden.

3. Einführung Bewilligung Salonprostitution

Die Salonprostitution untersteht wie jedes andere Gewerbe auch dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Ist die Ausübung eines Gewerbes jedoch mit besonderen Gefahren für die Polizeigüter (öffentliche Ruhe, öffentliche Gesundheit, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) verbunden, rechtfertigt sich die Einführung einer vorgängigen Gewerbebewilligung. Es soll zum voraus abgeklärt werden, ob die Tätigkeit mit den rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und den Schutz der Polizeigüter beachtet. Dabei sollen die Betriebe der Salonprostitution ähnlich wie die Gastgewerbebetriebe geregelt werden, deren Betriebsinhabende eine Bewilligung (Patent) zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs benötigen. Die/Der Betriebsinhabende ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Betrieb sowie Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen verantwortlich, und die Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen hat die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

4. Prostitution Minderjähriger

Das sexuelle Mündigkeitsalter liegt in der Schweiz bei 16 Jahren (Art. 187 Ziff. 1 StGB). Auf Bundesebene sind im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Bestrebungen im Gang, das Strafgesetzbuch dahingehend anzupassen, dass die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von 16- bis 18-Jährigen gegen Entgelt in Zukunft als strafbar erklärt wird. Die Stadt Zürich hat keine Kompetenz, eine solche Strafbestimmung in ihrer Prostitutionsgewerbeverordnung einzuführen. Da eine minderjährige Person jedoch aufgrund ihres Alters nicht handlungsfähig ist, kann sie keinen Vertrag über eine sexuelle Dienstleistung gegen Entgelt eingehen (Art. 19 ZGB) oder bei der Behörde zum Beispiel eine Bewilligung zur Ausübung der Strassenprostitution beantragen. Zudem sollen Inhaberinnen und Inhaber von Salons sicherstellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben. Da es sich bei der Ausübung von sexuellen Handlungen um ein höchstpersönliches Recht handelt, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung von vornherein ausgeschlossen. Somit ist die Minderjährigenprostitution von 16- bis 18-Jährigen in der Stadt Zürich auf dem Strassenstrich und in den Salons künftig rechtlich ausgeschlossen.

5. Straf- und verwaltungsrechtliche Massnahmen

Neu können nicht nur die Prostitution ausübenden Personen, sondern ausdrücklich auch Freier sowie Inhaberinnen und Inhaber von Salonbetrieben gebüsst werden, wenn sie sich nicht an die Vorschriften der Prostitutionsgewerbeverordnung halten. Es sollen nicht nur die Dienstleistung anbietenden Personen, welche meistens Frauen sind, sondern auch die meistens männliche Kundschaft, die sich nicht an die Vorschriften halten, ins Recht gefasst werden können. Neu eingeführt werden verwaltungsrechtliche Massnahmen wie beispielsweise Verwarnung und Bewilligungsentzug.

6. Verzicht auf Einführung Meldepflicht der die Prostitution ausübenden Personen

Die Stadtpolizei hat sich für die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht aller die Prostitution ausübenden Personen ausgesprochen, um das Prostitutionsmilieu aus der Anonymität herauszuholen, welche die kriminellen Entwicklungen begünstigt, und um an verlässlichere Informationen zu gelangen. Ohne Informationen sei die polizeiliche Arbeit eingeschränkt. Bei den meisten Delikten im Prostitutionsmilieu handle es sich um Holkriminalität, da die Anzeigebereitschaft in diesem Milieu als gering einzustufen sei. Für die

Polizei sei es schwierig, mit möglichen Geschädigten nur im Rahmen von Kontrollen in Kontakt zu kommen.

Die nichtstaatlichen Fachorganisationen (FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürcher Aids-Hilfe und Zürcher Stadtmission) haben sich gegen die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für alle die Prostitution ausübenden Personen bei der Polizei ausgesprochen. Ausländische Personen hätten sich je nach Herkunft, Aufenthaltsdauer und selbständiger/unselbständiger Erwerbstätigkeit bereits im Rahmen der ausländerrechtlichen Vorschriften beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit oder beim kantonalen Migrationsamt zu melden bzw. eine Bewilligung einzuholen. Zudem sei es umstritten, ob die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für alle die Prostitution ausübenden Personen überhaupt einen Schutz gegen Ausbeutung und Gewalt sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bieten würde, da beim ersten kurzen Kontakt mit der Polizei kaum festzustellen sei, ob Druck oder Zwang auf die Prostituierten ausgeübt werde. In vielen Fällen bestehe auch kein Vertrauensverhältnis zur Polizei, insbesondere bei Personen mit ausländischer Herkunft. Mit der Meldung würde ein legaler Anschein geschaffen, ohne dass ein konkreter Fall von Zwangsprostitution erkannt werden könnte. Es bestünde auch die mögliche Gefahr einer weiteren Verdrängung von gewissen Personen in die Illegalität. Problematische Fälle würden sich nämlich sowieso nicht melden. An die wirklich notwendigen Informationen käme die Polizei daher auch mit einer Meldepflicht nicht heran. Schliesslich wäre die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden.

Auf die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für die Prostitution ausübenden Personen wird verzichtet, da sie nicht verhältnismässig ist. Vielmehr soll sich die Gesetzgebung auf die Strassenprostitution, bei der die Prostitution ausübenden Personen den grössten Gefahren ausgesetzt sind, und auf die Inhaberinnen und Inhaber von Salons konzentrieren, welche die Verantwortung für ihren Betrieb und die dort tätigen Personen tragen und sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten müssen. In diesen Fällen ist ein Bewilligungsverfahren verhältnismässig, da die Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen versehen werden können.

Für die Ermittlungsverfahren gegen Menschenhandel ist die Polizei auf Daten angewiesen; falsche Dokumente sollten identifiziert werden, damit können Opfer von Zwangsprostitution frühzeitig erkannt werden und sie können an die Fachorganisationen weitergeleitet werden. Die Datenerhebung und der Datenaustausch sollen auf eine rechtliche Grundlage gestützt werden.

7. Verzicht auf Regelung Escort-Service

Da Escort-Services mit ihren Internet- und Zeitungsinserten kaum an einem bestimmten Ort (Strasse oder Raum) fassbar, sehr mobil sind und sich meist auf die Vermittlung der Kontaktnahme beschränken, wäre eine Regelung allein auf städtischer Ebene von vornherein nicht zielführend und verhältnismässig, weshalb darauf verzichtet wird.

V. Ressourcen

Gemäss den Angaben des Sozial- sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements kann der aus der Prostitutionsgewerbeverordnung entstehende Aufwand bei den Präventions- und Gesundheitsschutzmassnahmen mit den bestehenden Ressourcen nach heutigem Erkenntnisstand aufgefangen werden. Für die Bewilligungserteilung ist bei der Stadtpolizei voraussichtlich eine Stelle zu schaffen, für die Kontrollen ergibt sich kein Mehraufwand. Beim Bewilligungsverfahren wird eine enge Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen (Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA] und Migrationsamt) angestrebt. Der voraussichtliche Umfang an Bewilligungen wird bei der Benutzung des öffentlichen Grundes für die Strassenprostitution auf rund 400 Bewilligungen pro Jahr und bei der Salonprostitution auf rund 250 unbefristete Betriebsbewilligungen geschätzt. Die Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

VI. Vernehmlassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind rund zwei Dutzend Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen, davon viele Rückmeldungen mit gewissen Vorbehalten und einzelne mit allgemeiner Ablehnung. So bezweifelten einige Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Zielsetzung des Schutzes der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit der vorliegenden Verordnung erreicht werden könnten. Weitere Hauptkritikpunkte waren datenschutzrechtliche Bedenken bzw. fehlende Regelungen in diesem Bereich, die Forderung nach stärkerer Verpflichtung der Freier und der Fokussierung auf die nachfragende Seite, der fehlende Plan der Strassen- und Fensterprostitution, die mangelhafte Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen und dem Kanton. Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung wurden die Rückmeldungen so weit als möglich und sinnvoll im Verordnungstext und den Erläuterungen berücksichtigt.

VII. Kommentierung der einzelnen Artikel

1. Einleitung

| | |
|-------|---|
| Zweck | Art. 1 Die Verordnung dient folgenden Zwecken: a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes; b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt; c) Schutz der öffentlichen Ordnung; d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention. |
|-------|---|

Erläuterung

Der Zweck der Prostitutionsgewerbeverordnung ist der Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen durch das Prostitutionsgewerbe (Immissionen wie Lärm, Schmutz, Verkehrssicherheit, öffentliche Gesundheit usw.) und der Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt, wozu auch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen gehört. Die selbstbestimmte Ausübung der Prostitution soll gestärkt werden. Zum Zweck gehören auch die Einhaltung der Rechtsordnung und der polizeilichen Schutzgüter (öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr), der Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen, wozu auch die Freier und ihre Angehörigen gehören, sowie die Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention und Betreuungsmassnahmen.

| | |
|----------------------|--|
| Prostitutionsbegriff | Art. 2 Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. |
|----------------------|--|

Erläuterung

*Entscheidend für die Definition von Prostitution ist das Element der gewerbsmässigen Dienstleistung. Bei der Prostitution kann es um irgendwelche sexuelle Handlungen gegen Entgelt gehen. Das Geschlecht spielt keine Rolle. Keine die Prostitution ausübenden Personen sind jedoch Striptease-Tänzerinnen (Cabaret), solange sie sich nur exhibieren, Darstellende in Pornofilmen und Mitarbeitende von Telefonsex-Anbietenden (Treichsel, StGB Praxiskommentar, Zürich 2008, 195 N 2). Mit der Umschreibung «**legale** gewerbsmässige Dienstleistung» wird darauf hingewiesen, dass Verträge über eine sexuelle Dienstleistung*

gegen Entgelt zwischen Freiern und sich prostituierenden Personen und Verträge zwischen Inhabenden von sexgewerblichen Salons und sich prostituierenden Personen grundsätzlich rechtsgültig abgeschlossen werden können und daher nicht sittenwidrig i.S.v. Art. 20 OR sind. Da die Stadt Zürich zivilrechtliche Rechtsverhältnisse jedoch weder regeln noch beurteilen kann, hat die Umschreibung deklaratorische Bedeutung.

2. Prävention

Unter dem Aspekt der Prävention ist es wichtig, den Informationsstand der die Prostitution ausübenden Personen, der Inhaberinnen und Inhaber von Salonbetrieben und der Freier über ihre Rechte und Pflichten zu verbessern. Namentlich gemeint sind hier die Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen (über die Ausländergesetzgebung, die Einschränkungen der Ausübung der Strassen- und Fensterprostitution, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen usw.) sowie Informationen über die sozialen und gesundheitlichen Angebote. Inhalt und Form dieser Information werden in den Ausführungsbestimmungen näher umschrieben werden.

Die Stadt kann Auflagen an die Inhaberinnen und Inhaber von Salonbetrieben machen, d. h., verbindliche Minimalstandards für den Gesundheitsschutz, die Infektionsprophylaxe und die Gewaltprävention:

- Zugang zu bzw. Verfügbarkeit über Präservative
- Präventionsmaterial in den Betrieben
- Arbeits- und Hygienestandards zum Schutz der die Prostitution ausübenden Personen in den Salonbetrieben
- Abgabe von Merkblättern in den jeweiligen Landessprachen in den Salonbetrieben an die Personen, welche die Prostitution ausüben.

| | |
|----------------|---|
| Fachkommission | Art. 3 ¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen. ² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates. |
|----------------|---|

Erläuterung

Nach Art. 53 Abs. 1 GO ist es die Kompetenz des Stadtrates, zu seiner Beratung Kommissionen und Fachleute zu bestellen. Die behördliche Zusammenarbeit und der Einbezug von nichtstaatlichen Fachorganisationen wie FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürcher Aids-Hilfe und Zürcher Stadtmission oder von weiteren sind von entscheidender Bedeutung für die Zweckerreichung der Prostitutionsgewerbeverordnung. Die interdisziplinär zusammengesetzte Fachkommission hat zuhanden des Stadtrates die Aufgabe, Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen zu koordinieren und zu begleiten. Darüber hinaus hat sie auch die Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates zu begleiten. Im Rahmen der Evaluation gilt es zu prüfen, ob die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen den erwünschten Erfolg bewirken, und hat nötigenfalls entsprechendes Verbesserungspotenzial aufzuzeigen. Aus diesem Grund beantragt der Stadtrat die institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen einer Fachkommission ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen. Der Stadtrat wird eine solche beratende Fachkommission einsetzen.

| | |
|-------------|---|
| Information | <p>Art. 4</p> <p>Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Freier und Salonbetreibende.</p> |
|-------------|---|

Erläuterung

Es geht um allgemeine Informationen über die Prostitution, die sich auch an andere Adressaten als die Prostitution ausübenden Personen richten, wie zum Beispiel die Freier sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Salonbetrieben, vgl. nachfolgend insbesondere Art. 8 sowie Art. 11 Abs. 1 Prostitutionsgewerbeverordnung. Zu denken ist dabei vor allem an Informationen über die Vermeidung von gesundheitlichen Risiken und Hinweisen zu Anlaufstellen der Fachorganisationen.

| | |
|------------------|--|
| Schutzmassnahmen | <p>Art. 5</p> <p>Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.</p> |
|------------------|--|

Erläuterung

Der Stadtrat unterstützt die Steuerung und Koordination des Versorgungssystems und die Sicherung eines möglichst niederschweligen Zugangs der die Prostitution ausübenden Personen zu Prävention, Alltagsbewältigung und Behandlung, zusammengefasst unter dem Begriff Sozialarbeit. Dazu gehört auch die Thematik der Ausstiegshilfe für die sich prostituierenden Personen. Es ist daher vorgesehen, dass bei jeder Strichzone die niederschwellige Kontaktnahme zu sozialen und sozialmedizinischen Hilfeangeboten möglich ist, entweder durch eine Anlaufstelle vor Ort oder aufsuchende Sozialarbeit.

3. Strassen- und Fensterprostitution

| | |
|------------|---|
| Definition | <p>Art. 6</p> <p>Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.</p> |
|------------|---|

Erläuterung

Vgl. Verordnungstext

| | |
|--------------------------------|---|
| Zugelassene Gebiete und Zeiten | <p>Art. 7</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet unter Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder Fensterprostitution zulassen.</p> |
|--------------------------------|---|

Erläuterung

Der Stadtrat soll unter Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 und der örtlichen Verhältnisse (Wohnanteil von höchstens 20 Prozent, keine direkt angrenzenden öffentlichen Gebäude wie beispielsweise Schulen, Kirchen oder Spitäler, Verkehrssituation und

Erreichbarkeit, Berücksichtigung der Quartierentwicklung) den Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebiete bestimmen und mit einer Rechtsmittelbelehrung öffentlich ausschreiben. Ein bestimmtes Gebiet kann für die Strassen- und Fensterprostitution zusammen oder auch nur für die Fensterprostitution oder Strassenprostitution allein zugelassen werden. Dabei kann der Stadtrat als Auflage auch die jeweiligen Ausübungszeiten festlegen.

| | |
|--|--|
| Nutzung öffentlicher Grund a) Bewilligung | Art. 8 Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert. |
|--|--|

Erläuterung

Wie andere Gewerbe, die für ihre Ausübung öffentlichen Grund beanspruchen, soll auch die Strassenprostitution an eine Bewilligung geknüpft werden. Da die Fensterprostitution den öffentlichen Grund nicht beansprucht, ist für die Ausübung der Fensterprostitution von vornherein keine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes notwendig. Selbstverständlich darf die Fensterprostitution nur in den vom Stadtrat gemäss Art. 7 zugelassenen Gebieten und Zeiten stattfinden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für gesteigerte Nutzung des öffentlichen Grundes besteht zudem die Möglichkeit, dass die Prostitution ausübenden Personen über ihre Rechte und Pflichten mit Hinweisen auf die gesundheitlichen und sozialen Betreuungsangebote informiert werden. Deshalb ist es auch notwendig, dass die Gesuchstellenden persönlich bei der Bewilligungsstelle erscheinen. Diese Personen sind oftmals besonders verletzlich und abhängig. Sie wissen auch wenig Bescheid über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere wenn sie direkt aus dem Ausland nach Zürich kommen und sich nur für kurze Zeit hier auf dem Strassenstrich aufhalten. Der direkte Erstkontakt und das Bewilligungsgespräch in einem geschützten Rahmen sind daher sehr wichtig, um mögliche Fälle von Zwangsprostitution oder Ausbeutung möglichst frühzeitig erkennen zu können. Das Bewilligungsverfahren Strassenprostitution dient somit auch dem Schutz der Polizeigüter (öffentliche Ordnung und öffentliche Gesundheit).

Mit der Einführung der Bewilligung zur Ausübung der Strassenprostitution soll der Strassenstrich für die öffentliche Hand kontrollierbarer und transparenter werden. Die Bewilligungspflicht ist auch ein wichtiges Element, um zu verhindern, dass die Zuhälter in den für die Strassenprostitution zugelassenen Gebieten die Vorherrschaft übernehmen, und um die Fälle von Zwangsprostitution zu vermindern.

| | |
|-----------------------|--|
| b) Voraussetzungen | Art. 9 ¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind a) die Handlungsfähigkeit; b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung. ² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen. ³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden. |
|-----------------------|--|

Erläuterung

Die Bewilligungsvoraussetzungen dienen dem Schutz der Polizeigüter. Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind die Handlungsfähigkeit (Mündigkeit und Urteilsfähigkeit), das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit und der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes. Um diese Voraussetzungen überprüfen zu können, muss die Identität der Gesuchstellenden mit einem amtlichen Originalausweisdokument zweifelsfrei bekannt sein. Es soll von vornherein verhindert werden, dass minderjährige oder urteilsunfähige Personen oder illegal anwesende Personen auf dem Strassenstrich arbeiten. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Personen in der Schweiz oder in der EU krankenversichert sind, damit nicht die Allgemeinheit die Gesundheitskosten zu übernehmen hat und die Personen, wenn es notwendig sein sollte, auch ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sie müssen daher die europäische Krankenversicherungskarte vorlegen. Für diejenigen Gesuchstellenden, die keine Krankenversicherung haben, soll die Möglichkeit bestehen, direkt bei der Bewilligungsstelle eine Krankenversicherung abschliessen zu können. Da die Bewilligungen persönlich sind, ist ein Handel mit Bewilligungen von vornherein ausgeschlossen. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf wird auf eine räumliche Steuerung verzichtet. Die sich prostituierenden Personen können innerhalb der zugelassenen Gebiete grundsätzlich frei wählen, wo sie ihre Dienstleistung anbieten.

| | |
|---------------|--|
| c) Begrenzung | Art. 10 Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen. |
|---------------|--|

Erläuterung

Grundsätzlich erhält jede Person, welche die Voraussetzungen erfüllt, die Bewilligung. Eine mengenmässige Kontingentierung der Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes kann dann zum Thema werden, wenn das für die Strassenprostitution zugelassene Gebiet das Angebot nicht mehr aufnehmen könnte und die Massnahme aus polizeilichen (Schutz der Polizeigüter, Verkehrssicherheit) oder räumlichen Gründen (Übermässige Störung von anderen Nutzungen des öffentlichen Raums oder übermässige Immissionen der Nachbarschaft) notwendig wird. Die Beschränkung wäre dann unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots der Gewerbetreibenden ausschliesslich mit neutralen Mitteln wie beispielsweise zeitliche Beschränkung, Rotation, Warteliste usw. umzusetzen. Falls eine Begrenzung notwendig werden sollte, darf diese erst nach Anhörung der Fachkommission mit entsprechenden Richtlinien erlassen werden.

4. Salonprostitution

| | |
|-------------|--|
| Bewilligung | Art. 11 ¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert. ² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat |
|-------------|--|

| | |
|--|---|
| | <p>kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.</p> <p>³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.</p> |
|--|---|

Erläuterung

Das Prostitutionsgewerbe untersteht wie jedes andere Gewerbe auch dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 BV). Mit Gefahren für die Polizeigüter (öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Ruhe, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) verbundene Erwerbstätigkeiten können jedoch mit einer gesetzlichen Regelung einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Gemäss polizeilichen Erfahrungen gehört der Betrieb eines sexgewerblichen Salons dazu, da die Prostitution ausübenden Personen in vielen Fällen nur ungenügend vor Ausbeutung geschützt sind. Die gesetzlichen Arbeitsbedingungen (Stichwort: Schwarzarbeit) werden oftmals nicht eingehalten. Es soll daher von vornherein abgeklärt werden, ob der Betrieb eines sexgewerblichen Salons mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt und in der Folge eine wirksame Kontrolle ermöglicht. Dabei soll nicht diejenige Person, welche die Prostitution im Salon ausübt, sondern diejenige, welche mit den Räumlichkeiten die Infrastruktur zur Verfügung stellt, der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Einführung einer Bewilligungspflicht dient in erster Linie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen. Mit dem Polizeigüterschutz ist das öffentliche Interesse ausgewiesen. Mit dem staatlichen Bewilligungsverfahren wird jedoch nichts über die Qualität eines sexgewerblichen Salons ausgesagt. Es handelt sich also nicht um ein staatliches Gütesiegel.

Wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird, ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Damit eine einzelne Person, welche selbständig die Prostitution ausübt, weiterhin ohne grossen Aufwand für sich einen Raum mieten kann, sollen Vermietende von der Bewilligungspflicht befreit sein, sofern sie nur ein einziges solches Vertragsverhältnis eingehen und nicht gewerbsmässig Räume an die Prostitution ausübenden Personen vermieten. In diesem Fall sind die mit der Ausübung der Prostitution verbundenen Risiken wie zum Beispiel der Zwangsprostitution und Ausbeutung geringer, weshalb eine vorgängige Kontrolle über ein Bewilligungsverfahren nicht verhältnismässig wäre. Sobald jedoch mehreren anderen Personen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden oder in einer einzelnen Räumlichkeit die Prostitution durch mehrere andere Personen ausgeübt wird, ist eine Bewilligung einzuholen. Sollten sich mit den Erfahrungen weitere Ausnahmen als sinnvoll erweisen, kann der Stadtrat in den Ausführungsvorschriften weitere Ausnahmen vorsehen. Dabei ist jedoch stets zu berücksichtigen, ob eine Ausnahmemöglichkeit nicht unbewusst zur Umgehung der Bewilligungspflicht führen könnte. Im Übrigen haben selbstverständlich auch diejenigen Personen, welche ausnahmsweise nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, die Rechtsordnung einzuhalten.

| | |
|-----------------|---|
| Voraussetzungen | <p>Art. 12</p> <p>¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind</p> <p>a) die Handlungsfähigkeit;</p> <p>b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;</p> <p>c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;</p> |
|-----------------|---|

| | |
|--|---|
| | <p>e) die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung, namentlich die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen.</p> <p>Eine einwandfreie Betriebsführung ist insbesondere erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wiederholt wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.</p> <p>² Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.</p> <p>³ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.</p> |
|--|---|

Erläuterung

Die Bewilligung soll an die für die Betriebsführung verantwortliche Person erteilt werden, ist persönlicher Natur und nicht übertragbar. Keine Rolle spielt dabei, ob diese Person selber auch die Prostitution ausübt oder nicht. Falls eine juristische Person den Betrieb führt, soll die Bewilligung jeweils an eine natürliche Person mit Organstellung ausgestellt werden. Die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung sollen ähnlich wie bei einer Patenterteilung für eine Gastwirtschaft ausgestaltet sein, so gibt es auch keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gastgewerbe- und Salonbetrieben.

Persönliche Voraussetzungen

Die für die Betriebsführung verantwortliche Person muss über das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen, handlungsfähig sein und einen guten Leumund besitzen, d.h., sie darf zum Beispiel keine relevanten Strafregistereinträge aufweisen, die eine gesetzeskonforme Betriebsführung eines Salons in Frage stellen. Es muss gewährleistet sein, dass die gesetzlichen Arbeitsbedingungen (z. B. Gesundheitsschutz, Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht) eingehalten sind und keine Schwarzarbeit stattfindet. Damit die Identität der Gesuchstellenden zweifelsfrei feststeht, haben sie ein amtliches Originalausweisdokument vorzulegen. Mit Hilfe des Strafregisterauszugs und der Konsultation der ihnen zugänglichen Datenbanken, namentlich POLIS, überprüfen die Polizeiangehörigen vor Erteilung der Bewilligung, ob die Gesuchstellenden nicht wiederholt wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden. Beim Vorliegen von besonderen Gründen, beispielsweise einem Hinweis im POLIS, sind sie ermächtigt, bei Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden entsprechende Auskünfte einzuholen.

Sachliche Voraussetzungen

Der für die Betriebsführung verantwortlichen Person muss das Verfügungsrecht über die Betriebsräumlichkeiten zustehen. Das Vorhandensein einer gültigen Bau- und Nutzungsbewilligung ist sachliche Voraussetzung der Bewilligungserteilung. Die Betriebsräumlichkeiten müssen baurechtlich für die sexgewerbliche Nutzung zugelassen sein, insbesondere die Vorschriften der städtischen Bau- und Zonenordnung (BZO) müssen eingehalten sind. Die Bewilligung wird immer auf bestimmte Betriebsräumlichkeiten ausgestellt. Selbstverständlich müssen die Räume und Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel der Hygiene mit Toiletten und Waschgelegenheit, der

Feuerpolizei mit Fluchtwegen usw. entsprechen. Die Aufnahme weitergehender Vorschriften beispielsweise über die Hygiene und Ausgestaltung der Arbeitsräume in der vorliegenden Verordnung ist daher nicht notwendig.

| | |
|-----------|---|
| Pflichten | <p>Art. 13</p> <p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p> <p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben.</p> <p>⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.</p> |
|-----------|---|

Erläuterung

Die für die Betriebsführung verantwortliche Person soll dafür sorgen, dass die öffentliche Ordnung und die gesetzlichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Dies bedeutet, dass in ihrem Betrieb insbesondere keine Widerhandlungen gegen das Strafrecht, das Ausländerrecht, das Arbeitsgesetz, die Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung und die vorliegende Prostitutionsgewerbeverordnung begangen werden. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Preise für Zimmer und Nebenleistungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Die für die Betriebsführung verantwortliche Person darf die Zwangslage, Abhängigkeit oder Unerfahrenheit der sich im Betrieb prostituierenden Personen nicht für übertriebene Forderungen ausnutzen (vgl. Wuchertatbestand im Strafrecht: Art. 157 StGB). Sie hat im Betrieb dafür zu sorgen, dass den sich prostituierenden Personen und den Freien jederzeit unentgeltlich Präservative sowie Informationsmaterial über die gesundheitlichen Risiken zur Verfügung stehen. Darüber hinaus hat sie sicherzustellen, dass keine Personen im Alter unter 18 Jahren oder urteilsunfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben. Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit hat die Inhaberin bzw. der Inhaber der Bewilligung eine verantwortliche Person, welche dieselben persönlichen Voraussetzungen wie die Inhaberin bzw. der Inhaber der Bewilligung erfüllt, mit der Stellvertretung zu beauftragen.

| | |
|-----------|--|
| Kontrolle | <p>Art. 14</p> <p>¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.</p> <p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende</p> |
|-----------|--|

| | |
|--|---|
| | Kalenderjahr. ³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen. |
|--|---|

Erläuterung

Ähnlich wie bei Gastgewerbebetrieben, bei denen die Betriebsinhabenden gemäss § 18 GGG den Kontrollorganen den Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren haben, ist der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen für die Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren. Bei den anderen zuständigen Amtsstellen ist zum Beispiel an die Baubehörden zu denken. Dabei haben die zuständigen Behörden ihre Tätigkeit zu koordinieren. Das Zugangs- bzw. Kontrollrecht ist Folge der Bewilligungspflicht und neues, wichtiges Element zum Schutz der Personen, welche die Prostitution in Salonbetrieben ausüben, und dient der Kontrolle der korrekten Betriebsführung. Selbstverständlich ist bei den behördlichen Kontrollen stets auf die legitimen Bedürfnisse der Betriebe an einem geordneten Geschäftsgang Rücksicht zu nehmen und die Intimsphäre zu wahren. Dank der Selbstkontrolle der Betriebsinhabenden, welche eine Aufstellung zu führen haben, beschränken sich die behördlichen Stichprobenkontrollen normalerweise auf ein Minimum. Nicht zu verwechseln ist das vorliegende Zugangs- und Kontrollrecht mit der viel weitergehenden Durchsuchung der Räume gemäss § 37 Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) oder einer eigentlichen Hausdurchsuchung gemäss Art. 244ff. Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

Ähnlich wie die Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben (vgl. § 35 GG und bei ausländischen Personen auch Art. 18 VZAE) hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Betriebs eine Auflistung über die Identität der Personen zu führen, welche im Betrieb die Prostitution ausüben, samt Angabe der Zeitdauer der Tätigkeit. Dazu ist ein amtliches Originalausweisdokument zu überprüfen. So kann sich der Betriebsinhabende zum Beispiel vergewissern, ob die Person volljährig ist und über ein Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz verfügt. Daneben ist in der Auflistung auch anzugeben, welchen Preis die sich prostituierenden Personen für Zimmer und Nebenleistungen zu entrichten haben. Diese Massnahme rechtfertigt sich, da ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Inhabenden von sexgewerblichen Betrieben die Rechtsordnung nicht einhalten (Stichwort Schwarzarbeit) bzw. die Abhängigkeit der im Betrieb tätigen Personen ausnutzen. Bei dieser Massnahme geht es für die Stadtpolizei einerseits um die Kontrolle der korrekten Betriebsführung durch die Betriebsinhabenden und andererseits um die Kontrolle der in den Salons arbeitenden Personen. Die Betriebsinhabenden stehen in der Pflicht und tragen die Verantwortung für die im Betrieb tätigen Personen und die Kundschaft. Die Massnahme der Selbstkontrolle durch die Betriebsinhabenden erleichtert die behördlichen Stichprobenkontrollen vor Ort. Da es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, wird der Stadtpolizei lediglich gestattet, bei Kontrollen den Auszug der Aufstellung, der den Kalendertag der Kontrolle umfasst, mit der vor Ort angetroffenen Situation zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag den Polizeiangehörigen der Milieu- und Sexualdelikte auszuhändigen. Die systematische behördliche Registrierung aller sich in einem Salon prostituierenden Personen durch die Aushändigung der gesamten Aufstellung über die ganze Aufbewahrungsfrist bleibt somit ausgeschlossen. Dadurch minimiert sich auch der administrative Aufwand für die Stadtpolizei.

Bei einem Verdachtsgrund kann die Stadtpolizei jedoch im Einzelfall – gestützt auf die ermittlungspolizeiliche Grundlage (§§ 3 und 4 PolG bzw. Art. 306ff. StPO) – die Aufstellung einsehen und so beispielsweise die Verschiebung von den die Prostitution ausübenden Personen von einem sexgewerblichen Salon zu anderen und somit mögliche Fälle von

Zwangsprostitution erkennen. Nur mit zuverlässigen Informationen können solche gesetzeswidrigen Zustände erkannt und weitere Opfer ausfindig gemacht werden.

5. Datenbearbeitung

| | |
|--------------|--|
| Stadtpolizei | <p>Art. 15</p> <p>¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff, und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Administration von Bewilligungenb) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitutionc) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen <p>² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.</p> |
|--------------|--|

Erläuterung

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4), gelten auch ohne ausdrücklichen Verweis. Die in Art. 1 erwähnte allgemeine Zwecksetzung der Prostitutionsgewerbeverordnung wird im Sinne der Transparenz und Klarheit dahingehend konkretisiert, dass die Daten zum Zweck der Administration von Bewilligungen, der Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution und des Nachweises von Urkundenfälschungen und Falschlegitimationen verwendet werden dürfen. Die zu erhebenden Daten ergeben sich jeweils aus den Bewilligungsvoraussetzungen und der Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Originalausweisdokuments. Da es sich teilweise um besonders sensible Personendaten handelt, soll der Kreis der Datenbearbeiter von vornherein auf die entsprechenden Fachpersonen, nämlich die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang rechtfertigt sich auch, die entsprechenden Daten in einer separaten Datensammlung aufzubewahren, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist.

| | |
|-----------------|--|
| Stadtrichteramt | <p>Art. 16</p> <p>Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.</p> |
|-----------------|--|

Erläuterung

Für die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Verwarnung, Ergänzung der Auflagen, Bewilligungsentzug) hat die Bewilligungsstelle auch den Ausgang von Strafverfahren im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit zu kennen. Das Stadtrichteramt ist daher zu verpflichten, entsprechende Verfahrenserledigungen zu melden.

6. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen

| | |
|------------|---|
| Sanktionen | <p>Art. 17</p> <p>¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst,</p> |
|------------|---|

| | |
|--|---|
| | <p>namentlich</p> <p>a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;</p> <p>b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;</p> <p>c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;</p> <p>d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.</p> <p>² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.</p> |
|--|---|

Erläuterung

Gemäss Art. 199 StGB können die Kantone Regelungen zum Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen erlassen. Art. 199 StGB schützt die Durchsetzung kantonalen und kommunalen Polizeirechts. Der Täterkreis von Art. 199 StGB ist nicht auf sich prostituierende Personen beschränkt, sondern erfasst auch Konsumierende solcher Dienstleistungen (Freier) sowie Dritte, wie z. B. Salonbetreibende und Voyeure (Donatsch, Strafrecht III, 9. Aufl., Zürich 2008, S. 524).

| | |
|----------------------------------|---|
| Verwaltungsrechtliche Massnahmen | <p>Art. 18</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <p>a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.</p> <p>³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.</p> |
|----------------------------------|---|

Erläuterung

Strassenprostitution

Sofern die Voraussetzungen von §§ 33 und 34 PolG erfüllt sind, kann die Polizei eine Person von einem Ort, an welchem es nicht erlaubt ist, die Prostitution auszuüben oder Angebote für entsprechende Dienstleistungen anzunehmen, wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten. Bei Widersetzung kann eine Wegweisung bis zu 14 Tagen angeordnet werden (§ 34 Abs. 2 PolG). Da die Wegweisung abschliessend im kantonalen Polizeigesetz geregelt ist, erübrigt sich eine Regelung in der Prostitutionsgewerbeverordnung. Falls die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder die Inhaberin der Bewilligung die ihr von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten wiederholt nicht erfüllt hat, ist die Bewilligung zu

entziehen. In leichten Fällen ist der Entzug durch eine Verwarnung zu ersetzen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen zu versehen.

Salonprostitution: Keine Bemerkungen, vgl. Verordnungstext

7. Gebühren

| | |
|----------|--|
| Gebühren | Art. 19 ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung. ² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben. ³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgeld erhoben. |
|----------|--|

Erläuterung

Gemäss Abs. 1 erhebt die Bewilligungsbehörde für ihre Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr, die dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterliegt. Gemäss Abs. 2 wird für die Betriebskontrolle der Salonbetriebe ähnlich wie bei Gastgewerbebetrieben eine jährliche Kontrollgebühr erhoben, die ebenfalls dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterliegt (vgl. Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden [LS 681], Abschnitt H. Gastgewerbe). Gemäss Abs. 3 wird für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine kostenunabhängige Benützungsgeld erhoben. Die Bemessung orientiert sich am Ausmass und Dauer der Nutzung (vgl. § 231 Planungs- und Baugesetz [PBG; LS 700.1]).

8. Schlussbestimmungen

| | |
|-------------------------|---|
| Ausführungsbestimmungen | Art. 20 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen. |
|-------------------------|---|

Erläuterung

Keine Bemerkungen

| | |
|-----------------------------|---|
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 21 Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben. |
|-----------------------------|---|

Erläuterung

Gemäss § 158 GG behalten Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht von der Exekutive erlassen worden sind, ihre Gültigkeit. Teil- oder Totalrevisionen solcher Polizeiverordnungen sind jedoch von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ, in der Stadt Zürich gemäss Art. 41 lit. I GO vom Gemeinderat zu erlassen. Gestützt auf die erwähnte Rechtsgrundlage hat der Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 14. Mai 2003 eine Anpassung des Stadtratsbeschlusses vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution vorgenommen. Deshalb liegt es nun auch in der Kompetenz des Gemeinderates, erwähnten Stadtratsbeschluss, welcher durch die vorliegende Prostitutionsgewerbeverordnung zu ersetzen ist, formell aufzuheben.

| | |
|-----------------------|----------------|
| Übergangsbestimmungen | Art. 22 |
|-----------------------|----------------|

| | |
|--|---|
| | <p>¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss, gestützt auf Art. 7, Rechtskraft erlangt.</p> <p>² Personen, die eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.</p> |
|--|---|

Erläuterung

Damit nach dem Inkrafttreten der Prostitutionsgewerbeverordnung nicht eine Lücke oder Ungewissheit bezüglich der für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebiete und Zeiten besteht, ist in den Übergangsbestimmungen klarzustellen, dass der Plan mit dem für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, solange bestehen bleibt, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss, gestützt auf Art. 7, Rechtskraft erlangt.

| | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | <p>Art. 23</p> <p>Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p> |
|---------------|--|

Erläuterung

Keine Bemerkungen

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird folgende Prostitutionsgewerbeverordnung erlassen:

**Prostitutionsgewerbeverordnung
(Gemeinderatsbeschluss vom...)**

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² i.V.m. Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck

Art. 1

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes**
- b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt**
- c) Schutz der öffentlichen Ordnung**
- d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der**

¹ SR 311.0.

² LS 131.1.

³ ASZ 101.100.

| | |
|---------------------------------------|---|
| | gesundheitlichen und sozialen Prävention |
| Prostitutionsbegriff | <p>Art. 2</p> <p>Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.</p> <p>II. Prävention</p> |
| Fachkommission | <p>Art. 3</p> <p>¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p> <p>² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadt-rates.</p> |
| Information | <p>Art. 4</p> <p>Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Freier und Salonbetreibende.</p> |
| Schutzmassnahmen | <p>Art. 5</p> <p>Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.</p> <p>III. Strassen- und Fensterprostitution</p> |
| Definition | <p>Art. 6</p> <p>Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.</p> |
| Zugelassene Gebiete und Zeiten | <p>Art. 7</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet unter Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder Fensterprostitution zulassen.</p> |

Nutzung öffentlicher Grund

Art. 8

a) Bewilligung

Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.

b) Voraussetzungen

Art. 9

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

a) die Handlungsfähigkeit;

b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;

c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.

² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

c) Begrenzung

Art. 10

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.

IV. Salonprostitution

Bewilligung

Art. 11

¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Voraussetzungen

³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.

Art. 12

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;
- e) die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung, namentlich die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen.

Eine einwandfreie Betriebsführung ist insbesondere erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wiederholt wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

² Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.

³ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Pflichten

Art. 13

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.

Kontrolle

Art. 14

¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.

² Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

V. Datenbearbeitung

Stadtpolizei

Art. 15

¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

a) Administration von Bewilligungen

b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution

c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen

² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.

Stadtrichteramt

Art. 16

Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen

Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.

VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Sanktionen

Art. 17

¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich

a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;

b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;

c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;

d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Art. 18

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder

b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.

VII. Gebühren

Gebühren

Art. 19

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung.

² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgeld erhoben.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21

Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 22

¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss, gestützt auf Art. 7, Rechtskraft erlangt.

² Personen, die eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.

Inkrafttreten

Art. 23

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Prostitutionsgewerbeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2011

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck **Art. 1**

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes
- b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt
- c) Schutz der öffentlichen Ordnung
- d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention

Prostitu-
tions-
begriff **Art. 2**

Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.

II. Prävention

Fachkommission **Art. 3**

¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.

² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.

Information **Art. 4**

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Freier und Salonbetreibende.

Schutzmass- **Art. 5**

¹ SR 311.0.

² LS 131.1.

³ ASZ 101.100.

nahmen Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.

III. Strassen- und Fensterprostitution

Definition **Art. 6**
Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.

Zugelassene Gebiete und Zeiten **Art. 7**
Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.

Nutzung öffentlicher Grund
a) Bewilligung **Art. 8**
Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.

b) Voraussetzungen **Art. 9**
¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind
a) die Handlungsfähigkeit;
b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.
² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.
³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

c) Begrenzung **Art. 10**
Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.

IV. Salonprostitution

Bewilligung **Art. 11**
¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.

Voraussetzungen

Art. 12

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

a) die Handlungsfähigkeit;

b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;

c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;

d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;

e) die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung, namentlich die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen;

eine einwandfreie Betriebsführung ist insbesondere erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wiederholt wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

² Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.

³ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Pflichten **Art. 13**

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.

Kontrolle **Art. 14**

¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewährleisten.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.

³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

V. Datenbearbeitung

Stadtpolizei **Art. 15**

¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Administration von Bewilligungen
- b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution
- c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen

² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.

Stadtrichteramt **Art. 16**

Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.

VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Sanktionen **Art. 17**

¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich

- a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;
- b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;
- c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;
- d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen **Art. 18**

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder
- b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.

VII. Gebühren

Gebühren **Art. 19**

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung.

² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.

³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgeld erhoben.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 20

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Art. 21

Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 22

¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.

² Personen, die eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.

Inkrafttreten

Art. 23

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.